

**STADT MEßSTETTEN, STADTTEIL TIERINGEN**  
**BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**  
**„HALDENSTRAßE, 2. ÄNDERUNG“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

**Planungsstand: Entwurf**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 13.02.2023 bis 16.03.2023**

**Beteiligung der Öffentlichkeit: 13.02.2023 bis 16.03.2023**

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

(Stand: 05.01.2023):

1. Lageplan – Entwurf
2. Textteile zum Bebauungsplan (Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung)
3. Umweltbeitrag
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Stand: 12. Mai 2023

**INHALTSVERZEICHNIS**

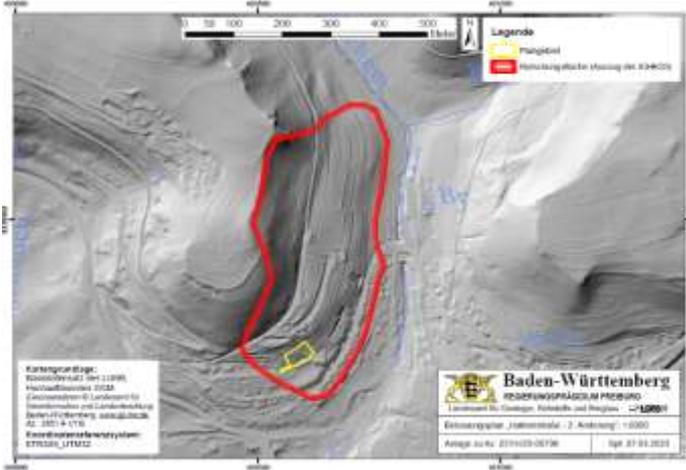
<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Regierungspräsidium Tübingen .....	2
A.2	Landesamt Für Geoinformation und Landentwicklung .....	2
A.3	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg .....	2
A.4	Regionalverband Neckar-Alb .....	5
A.5	Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg .....	5
A.6	Landratsamt Zollernalbkreis .....	5
A.7	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	9
A.8	Netze BW GmbH .....	10
A.9	Netze BW GmbH Regionalzentrum Nordbaden .....	10
A.10	Albstadtwerke GmbH .....	11
A.11	TransnetBW GmbH.....	11
A.12	Vodafone West GmbH .....	11
A.13	Stadt Balingen .....	11
A.14	Gemeinde Stetten am kalten Mark .....	11
A.15	Stadt Albstadt .....	12
<b>B</b>	<b>FOLGENDE TRÄGER HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN.....</b>	<b>12</b>
<b>C</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>12</b>

## A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE	
<b>A.1 Regierungspräsidium Tübingen</b> (Schreiben vom 24.02.2023)		
<input checked="" type="checkbox"/> Keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnisnahme	
<b>A.2 Landesamt Für Geoinformation und Landentwicklung</b> (Schreiben vom 02.03.2023)		
Vielen Dank für die Möglichkeit, zu der o.g. Planung Stellung nehmen zu können. Wir haben keine Bedenken gegen die Planungen. Es sind keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren betroffen.	Zur Kenntnisnahme	
<b>A.3 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg</b> (Schreiben vom 07.03.2023)		
<b>B Stellungnahme</b> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. <b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine <b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine		Zur Kenntnisnahme  Zur Kenntnisnahme
<b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b> <b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Impressamergel-Formation. Diese wird im Plangebiet von Weißjura-Hangschutt unbekannter Mächtigkeit überlagert.		Es werden die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 6. Geotechnik“ übernommen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb einer Hinweisfläche für Rutschungen der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte für Baden-Württemberg (IGHK50).</p> <p>Die Lage des Rutschgebiets kann dem als Anhang beigefügten Plan entnommen werden. Über den genauen Umfang und die Aktivität des Rutschungsgebiets ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	s.o.
<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</p>	

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME</b> <b>ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER</b> <b>VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
<p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 6. Geotechnik“ ergänzt.</p>
<p>Anhang: Rutschungsfläche (Auszug der IGHK50)</p> 	<p>Die Abbildung wird in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 6. Geotechnik“ übernommen.</p>
<p>Anhang: Merkblatt für Planungsträger</p> 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

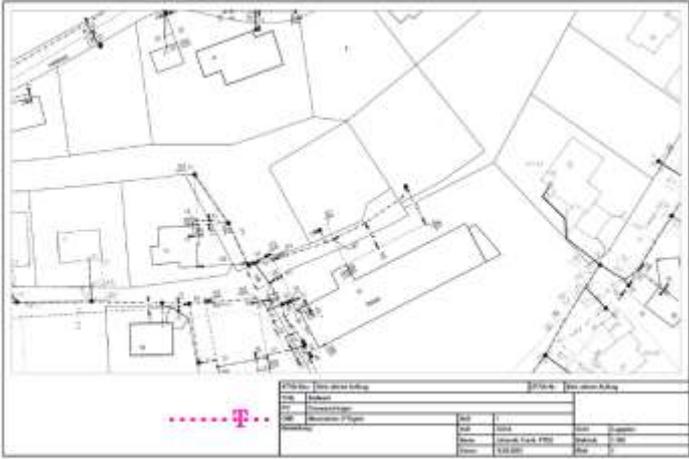
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.4 Regionalverband Neckar-Alb</b> (Schreiben vom 13.03.2023)	
<p>Mit der o. g. Bebauungsplanänderung wird das Baufenster für zwei Wohnbaugrundstücke vergrößert und die Zahl der zulässigen Wohnungen angehoben.</p> <p>Innenentwicklungsmaßnahmen in verdichteter Bauweise werden aus regionalplanerischer Sicht ausdrücklich begrüßt. Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Zum geänderten Bebauungsplanentwurf wird eine beschränkte erneute Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Nach dem Satzungsbeschluss wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen. Eine digitale Planfertigung wird dem Regionalverband Neckar-Alb nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes übersandt.</p>
<b>A.5 Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg</b> (Schreiben vom 13.03.2023)	
<p>Für das o.g. Bauleitverfahren erhalten Sie die Stellungnahme der höheren Forstbehörde:</p> <p>Im Plangebiet befindet sich kein Wald.</p> <p>Es grenzt auch kein Wald an das Plangebiet an.</p> <p>Somit sind keine forstlichen Belange betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<b>A.6 Landratsamt Zollernalbkreis</b> (Schreiben vom 15.03.2023)	
<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><b>Gewerbeaufsicht</b></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Verkehrsamt</b></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Aufgrund der gegenüberliegenden Schule ist darauf zu achten, dass Versorgungsfahrzeuge (z.B. Müllfahrzeuge) die Straße „An der Bittenhalde“ nicht rückwärts befahren müssen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 9. Verkehrssicherheit“ aufgenommen.</p>
<p><b>Abfallwirtschaftsamt</b></p> <p>Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden und somit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Tragfähigkeit der Straßen mindestens 30 t beträgt,</li> <li>• die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter mindestens 4 m beträgt,</li> </ul>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Durchfahrtsprofil mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite beträgt,</li> <li>• es sich um Durchfahrtsstraßen oder um Sackgassen / Stichstraßen mit einer Wendemöglichkeit von mindestens 18 m Durchmesser handelt,</li> <li>• bei Gefällstrecken die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden können,</li> <li>• Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke nur dann befahren werden, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt.</li> </ul>	Zur Kenntnisnahme
<p><u>Sonstige Hinweise:</u></p> <p>Falls Grundstücke nicht direkt anfahrbar sind, weil keine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit besteht, müssen die betroffenen Anwohner ihre Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtsstraße zur Abholung bereitstellen. Insoweit wird angeregt, eine entsprechende Regelung in den Bebauungsplan aufzunehmen oder die betroffenen Grundstückseigentümer davon zu unterrichten.</p>	Die Straße „An der Bittenhalde“ verfügt über eine Wendemöglichkeit für Kfz-Fahrzeuge. In den Bebauungsplan wird unter „5. Hinweise, 10. Abfallwirtschaft“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
<p><b>Abfallrecht/Abfallüberwachung</b></p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><u>Sonstige Hinweise:</u></p> <p>Nach § 3 Abs. 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) soll bei der Ausweisung von Baugebieten und bei der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Absatz 4 ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden.</p> <p>Soweit im Rahmen der Geländemodellierung Aushub gemäß VwV Boden oder Recyclingmaterial vor Ort eingebaut werden soll, sind im Voraus das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz sowie die untere Abfallrechtsbehörde zu beteiligen. Die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zu Einbaukonfigurationen, hydrogeologischer Situation, Qualitätssicherung und Dokumentation sind zu beachten.</p> <p>Sollte unbelasteter Aushub zur Entsorgung anfallen, steht der Landkreis in Bezug auf seine Erddeponien Balingen „Hölderle“ und Albstadt „Schönbuch“ beratend zur Verfügung.</p> <p>Bezüglich der abfallrechtlichen Überwachung der Getrennthaltung und Entsorgung von Bauabfällen nehmen wir, soweit Handlungsbedarf besteht, direkt mit dem beauftragten Unternehmen oder dem Grundstückseigentümer Kontakt auf.</p>	Dies wird in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 3. Erdmassenausgleich“ aufgenommen.
<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.</p>	Die Nebenbestimmungen werden in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 12. Vorbeugender Brandschutz“ aufgenommen und dem baurechtlichen Bescheid beigelegt.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>Wasser- und Bodenschutz</b></p> <p><b>Untere Wasserbehörde</b></p> <p><b>Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung</b></p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser sollen vor der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer die Möglichkeiten zur Rückhaltung/Versickerung des Niederschlagswassers genutzt werden.</p>	<p>Die Entwässerung des Wohngebiets erfolgt im Trennsystem. Die Festsetzung zur Beseitigung des Niederschlagswassers basiert auf der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans, sodass die Voraussetzungen für die Beseitigung des unverschmutzten Niederschlagswassers im Bestand gegeben sind.</p> <p>Auf die Gesetzesgrundlagen wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 14. Niederschlagswasserbeseitigung“ verwiesen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Oberflächenwasser im Hang nicht versickert werden darf.</p>
<p>Flach geneigte Dächer sollten im Zuge einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes und zur Verringerung des Niederschlagswasserabflusses als Gründach realisiert werden. Eine zusätzliche Nutzung durch Photovoltaik ist weiterhin möglich.</p>	<p>Das auf dem Dach des geplanten Gebäudes anfallende Niederschlagswasser soll über einen Regenwasserkanal in den westlich des Plangebiets gelegenen offenen Graben abgeleitet werden. Das geplante Dach soll ausschließlich der Photovoltaiknutzung dienen. Eine Dachbegrünung ist nicht vorgesehen.</p>
<p><b>Naturschutz</b></p> <p><b>Sachverhalt</b></p> <p>Die Stadt Meßstetten möchte im Ortsteil Tieringen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses schaffen. Dazu wird ein Teilbereich des Bebauungsplans „Haldenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert.</p>	<p>Das ist richtig.</p>
<p><b>Artenschutz</b></p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 (Vergrämung der Zauneidechsen und Gehölzrodungen nur zwischen Oktober und Februar) müssen beachtet werden. Die Vermeidungsmaßnahme V1 sowie die Baufeldfreimachung sind fachkundig durchzuführen sowie von einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen. Die CEF-Maßnahmen (Neuschaffung sowie Optimierung von Lebensräumen für die Zauneidechse) müssen vor Vorhabensbeginn durchgeführt bzw. angelegt worden sein.</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p>
<p><b>Hinweise</b></p> <p>Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans bezüglich 3. (Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen § 74 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 LBO) werden begrüßt. Es wird angeregt, in Absatz 1.2 Fassadengestaltung darauf hinzuweisen, dass bei Glasfronten das Vogelschlagrisiko durch die Verwendung von entsprechenden Maßnahmen minimiert werden soll. Auf die Broschüre der Vogelwarte Sempach („Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, 2022) wird verwiesen. Es wird</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 13. Vogelschlagrisiko“ aufgenommen.</p>

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
angeregt, zur Verbesserung des Nistangebots am Gebäude Nistkästen oder Mehlschwalbennester anzubringen.	
<p><b>Fazit</b></p> <p>Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sowie frühzeitiger Durchführung der CEF-Maßnahmen bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Haldenstraße, 2. Änderung.</p>	<p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind planungsrechtlich gesichert (Vgl. Festsetzung Nr. 12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) und müssen entsprechend umgesetzt werden.</p>
<p><b>Baurecht, Kreisbaumeisterstelle</b></p> <p>1. planungsrechtliche Festsetzungen</p> <p>Zu Ziffer 7: Hier wird geregelt, dass Grenzgaragen auch in den nicht überbaubaren Flächen zugelassen sind. Was ist mit dem Begriff der Grenzgarage gemeint? Sind damit Garagen gemeint, die auf der Grenze und in einem Abstand von weniger als 2,50 m errichtet werden (auch wenn sie aufgrund ihrer Abmessungen eine Abstandsflächenbaulast benötigen)? Oder sind Garagen gemeint, die mit allen Ihren Wänden die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBO genannten Maße einhalten?</p>	<p>Grenzgaragen sind Garagen, die an den Grundstücksgrenzen angeordnet werden dürfen. Die Grenzgaragen sollten eine Wandhöhe bis 3,0 m und eine Wandfläche bis 25 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Andernfalls wird bei der Errichtung einer Grenzgarage eine Abstandsflächenbaulast benötigt.</p>
<p>Sind Carports und überdachte Stellplätze unabhängig von ihrer Größe außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig?</p>	<p>Der Abstand zwischen der Baugrenze und der Grundstücksgrenze liegt bei 2,50 m, sodass außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur ein überdachter Stellplatz (Carport) oder ein Teil von der Doppelgarage möglich wären. Aufgrund eines geringen Abstands ist die Festsetzung einer maximal zulässigen Größe des Carports oder der Garage entbehrlich.</p>
<p>2. örtliche Bauvorschriften</p> <p>Zu Ziffer 4: Es werden einige Regelungen zu Aufschüttungen und Abgrabungen getroffen. Es ist darauf zu achten, dass diese im Einklang mit der geplanten Bebauung stehen. Angesichts der Hanglage stellt sich zum Beispiel die Frage, ob die Festsetzung, dass Geländeübergänge (in welchen Bereich? 0,5 m, 1 m ...?) absatzlos zu gestalten sind, praktikabel ist.</p>	<p>Die unter Ziffer 4. der örtlichen Bauvorschriften festgesetzten Regelungen zu Aufschüttungen und Abgrabungen entsprechen den Regelungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Haldenstraße“ und werden geändert. Zum geänderten Bebauungsplanentwurf wird eine beschränkte erneute Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.</p>
<p><u>Anlage:</u> Nebenbestimmungen Amt für Bevölkerungsschutz Vorbeugender Brandschutz und Zentrale Aufgaben Einstufung des Objekts Einstufung des Bebauungsgebiets: Allgemeines Wohngebiet (WA)</p> <p><b>Nebenbestimmungen</b></p> <p>1. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Für die Bemessung der Gesamtwassermenge können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. In den öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsgebiet sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) in regelmäßigen Abständen (maximal 150 m, Betriebsdruck mindestens 1,5 Bar) erforderlich. Die Sicherstellung der</p>	<p>Die Nebenbestimmungen werden in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 12. Vorbeugender Brandschutz“ aufgenommen und dem baurechtlichen Bescheid beigelegt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde.	
2. Sofern Gebäude bestehen oder möglich sind, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr (Grundfläche 5 x 11 m) erforderlich. Bei der Planung der Freiflächen und Verkehrswege ist dann die Erreichbarkeit der anleiterbaren Stellen von Aufstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, die anleiterbaren Stellen so einzuplanen, dass eine maximal Brüstungshöhe von 8 m erreicht wird.	s.o.
3. Sofern im öffentlichen Verkehrsraum bzw. auf den Grundstücken keine Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge (Drehleiter) möglich sind, ist dies bei der zulässigen Gebäudehöhe zu berücksichtigen. Alternativ ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen.	Die Nebenbestimmungen werden in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 12. Vorbeugender Brandschutz“ aufgenommen und dem baurechtlichen Bescheid beigefügt.
4. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen.	s.o.
5. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen.	s.o.
<b>A.7 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 16.02.2023)	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Haldenstraße, 2. Änderung in Meßstetten-Tieringen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p>	 <p>Die Telekommunikationslinien der Telekom befinden sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche. Auf den Grundstücken 2688/38 und 2688/39 befinden sich die</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	Hausanschlussleitungen. Der Bauherr wird über die Lage der Telekommunikationslinien informiert. Zudem wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter „3.3 Telekommunikationslinien der Telekom“ auf die Lage der Telekommunikationslinien und die Lage der vorhandenen Hausanschlüsse hingewiesen.
<p>Hier ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903</p> <p>Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a></p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p> 	Die Telekommunikationslinien der Telekom befinden sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche. Auf den Grundstücken 2688/38 und 2688/39 befinden sich die Hausanschlussleitungen. Der Bauherr wird über die Lage der Telekommunikationslinien informiert. Zudem wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter „3.3 Telekommunikationslinien der Telekom“ auf die Lage der Telekommunikationslinien und die Lage der vorhandenen Hausanschlüsse hingewiesen.
<p><b>A.8 Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 20.02.2023)</p>	
<p>Für die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes bedanken wir uns.</p> <p>Zum Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Grundstücke stromtechnisch bereits erschlossen.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen.</p>
<p><b>A.9 Netze BW GmbH Regionalzentrum Nordbaden</b> (Schreiben vom 10.03.2023)</p>	
<p>Wir, der Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe, haben keine Einwände gegen den BBP.</p> <p>Wir betreiben keine Leitungen in diesem Gebiet.</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.10 Albstadtwerke GmbH</b> (Schreiben vom 13.02.2023)	
Die Gemarkung Tieringen fällt nicht in unseren Zuständigkeitsbereich. Bitte wenden Sie sich an die Stadt Meßstetten.	Zur Kenntnisnahme
<b>A.11 TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 13.02.2023)	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Haldenstraße, 2. Änderung“, Meßstetten-Tieringen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen.</p>
<b>A.12 Vodafone West GmbH</b> (Schreiben vom 17.03.2023)	
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens ist eine Beteiligungsrunde gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgt. Stellungnahmen durften bis zum 16.03.2023 abgegeben werden. Seitens der Vodafone West GmbH wurde keine Stellungnahme abgegeben. Die Vodafone West GmbH wird zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes beteiligt.</p>
<b>A.13 Stadt Balingen</b> (Schreiben vom 14.02.2023, eingegangen am 28.02.2023)	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Haldenstraße, 2. Änderung“ in Meßstetten-Tieringen.</p> <p>Die Belange der Stadt Balingen als Nachbargemeinde sind durch den Bebauungsplan nicht berührt.</p> <p>Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Meßstetten einen guten Verlauf.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<b>A.14 Gemeinde Stetten am kalten Markt</b> (Schreiben vom 13.02.2023)	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Von Seiten der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Einwendungen oder Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.15 Stadt Albstadt</b> (Schreiben vom 13.02.2023)	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bauleitplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind.</p> <p>Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen.</p>

## B Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- Regierungspräsidium Tübingen – Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
- Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Naturpark Obere Donau
- Zweckverband Abwasserversorgung Hohenberggruppe
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- EnBW Regional AG
- Handwerkskammer Reutlingen
- Industrie- und Handelskammer Reutlingen
- SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH
- Luftwaffenamt Dezernat C - Abteilung Flugbetrieb der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Gemeinde Nusplingen
- Gemeinde Obernheim
- Gemeinde Hausen am Tann
- Gemeinde Schwenningen

## C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Anhörung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.